



- Legende:**
- Pistenstreifen
  - Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
  - Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (531 m.ü.M.) und konische Fläche (531 m.ü.M. - 566 m.ü.M.)
  - Publizierter Flugweg Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
  - 445.5 Höhe Baumkronen in m.ü.M.
  - 445.5 Baumgruppe mit höchster Baumkronen in m.ü.M.
  - 445.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
  - 445.5 Kandelaber in m.ü.M.
  - 445.5 Mast / Antenne in m.ü.M.
  - Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten

**Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSPN**

- Büren
  - Dagmarsellen
  - Knutwil
  - Reitnau
  - Schlierbach
  - Triengen
- Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

**Art. 63 Bewilligungspflicht**

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

# Flugplatz Triengen (LSPN)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

**Situation 1:5'000**  
Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 20. Mai 2019

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [ols@bazl.admin.ch](mailto:ols@bazl.admin.ch)

Erstausgabe:				Revisionen:			
Gez. ds	Gepr. mü	Freig. mü	Dat.	07.06.2019	Pl.Gr.	84 x 60	A
OLS durch BAZL geprüft und validiert:							
<span style="font-size: small; vertical-align: middle;">3000 Bern 31 - Giacomettstr. 15 - T 031 350 88 88 - F 031 350 88 89 3608 Thun - Allmendingenstr. 24 - T 033 334 04 04 - F 033 334 04 00 3210 Kerzers - Mühlerain 42 B - T 031 350 88 88 - F 031 350 88 89</span>							
						Auftrags-Nr.	
						<b>10'100.563</b>	
						Plan Nr.	
						- 01	

